

Weisung «Verwendung privater elektronischer Medien an der Schule Rothenburg»

1 Geltungsbereich und Begriffsklärung

Die Weisung regelt die Verwendung privater elektronischer Medien durch die Lernenden während der Unterrichtszeiten und während der Dauer von schulischen Anlässen wie Schulreisen, Klassenlagern, Projektwochen etc. an der Schule Rothenburg.

Sie gilt für das gesamte Schulhausareal mit allen Schulhäusern, Pausenarealen, Turnhallen und Sportanlagen, Singsäle usw.

Als elektronische Medien gelten Geräte, welche Daten aufnehmen, speichern und wiedergeben können, wie beispielsweise (nicht abschliessend) Handys, Tablets, Smartwatches, Kameras wie z.B. GoPro etc.

2 Verwendung von privaten Medien durch die Schüler*innen

Die Verwendung von privaten elektronischen Medien durch die Schüler*innen ist zwischen 07.15 und 17.15 Uhr ohne die explizite Zustimmung einer Lehrperson nicht gestattet.

Elektronische Geräte dürfen während der Unterrichtszeiten, inkl. Pausen, nicht sichtbar sein. Dies gilt insbesondere auch für Smartwatches mit Aufnahme- und/oder Anruhfunktionen.

3 Ausnahmen

Werden private elektronische Medien im Unterricht eingesetzt, kann die Lehrperson eine explizite Zustimmung geben. Diese kann nicht generell erteilt werden, sondern lediglich für einen bestimmten Anlass/für eine bestimmte Unterrichtssequenz.

Im Rahmen des Moduls «Mittagstisch für SEK-Lernende» kann die Leitung der Tagesstrukturen die Verwendung von privaten elektronischen Geräten für eine bestimmte Zeitdauer der Betreuung bewilligen.

Bei der Verwendung von elektronischen Geräten, insbesondere beim Erstellen von Bild- und/oder Tonaufnahmen, gilt zudem explizit die Weisung «Handhabung Bild- und Tonmaterial im Unterricht».

4 Haftungsausschluss

Für private elektronische Medien übernimmt die Schule Rothenburg keinerlei Haftung. Es liegt in der Verantwortung der Schüler*innen, mitgebrachte Geräte gegen Verlust und Beschädigungen zu schützen. Geräte können nicht bei der Lehrperson deponiert werden.

5 Massnahmen bei einem Verstoss

Ein Verstoss gegen diese Weisung wird in jedem Fall im Lehreroffice als Journaleintrag vermerkt und in der Beurteilung des Sozialverhaltens (Rubrik «Regeln einhalten») berücksichtigt.

Bei einem ersten Verstoss zieht die Lehrperson das Gerät ein. Nach dem Unterricht wird das Gerät dem/der Lernenden ausgehändigt. Der Verstoss wird im LO (Journaleintrag Regelverstoss) festgehalten.

Beim zweiten Verstoss zieht die Lehrperson das Gerät ein, macht einen Journaleintrag im Lehreroffice und übergibt das Gerät der Schulleitung. Die Lernenden holen dieses nach Unterrichtsende bei der Schulleitung ab.

Bei weiteren Verstössen zieht die Lehrperson das Gerät ein, macht einen Journaleintrag im Lehreroffice und übergibt das Gerät der Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten holen das Gerät nach Unterrichtsende bei der Schulleitung ab.

Werden mit einem privaten elektronischen Gerät Ton- oder Bildaufnahmen ohne die Zustimmung einer Lehrperson oder der betroffenen Mitschüler*innen gemacht, behält sich die Schule Rothenburg vor, eine Anzeige vorzunehmen. Dies gilt insbesondere im Falle einer Veröffentlichung von Aufnahmen jeglicher Form ohne die Zustimmung der betroffenen Personen.

6 Gültigkeit

Diese Weisung tritt per 1. August 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Rothenburg, 01.05.2023

SCHULE ROTHENBURG



Rolf Fanton
Rektor